

F5.51 Statuten Sozialdienst Limmattal

Statutenänderung

Antrag zur Genehmigung

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

Die Statutenänderungen des Sozialdienstes Limmattal werden genehmigt.

Rechtsmittel:

1. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 3 Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
2. Eine Gemeindebeschwerde gegen den Beschluss kann gemäss § 151 Gemeindegesetz i.V.m. § 21 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

Aufgrund der neuen Kantonsverfassung müssen die Statuten der Zweckverbände bis Ende 2009 angepasst werden. Darunter fallen auch die Grundlagen des Sozialdienstes Limmattal.

Im Sommer 2008 wurde bereits eine Vernehmlassung zur Statutenänderung unter den Verbandsgemeinden durchgeführt. Mit Protokoll vom 30. Juni 2008 nahm der Stadtrat Dietikon dazu Stellung.

Die von den Verbandsgemeinden empfohlenen Veränderungen wurden weitgehend aufgenommen. Nach der Vernehmlassung der Verbandsgemeinden wurden die bereinigten Statuten im Mai 2009 dem Gemeindeamt zur Vorprüfung vorgelegt. Die Empfehlungen des Gemeindeamtes wurden berücksichtigt und an der Delegiertenversammlung vom 24. September 2009 sind die Statutenanpassungen einstimmig verabschiedet worden.

Neben rechtlich klärenden oder durch das neue Gemeindegesetz zwingende Anpassungen wurden hauptsächlich folgende Punkte geändert:

Gemeindebeiträge (Kostenschlüssel)

Die Festlegung der Gemeindebeiträge erfolgt neu aufgrund der Einwohnerzahlen und nicht der Steuerkraft. Die zeitgemässe Anpassung des Verteilschlüssels proportional zur Einwohnerzahl (ohne Berücksichtigung der Steuerkraft) dient dazu, doppelte Solidaritätsbeiträge infolge des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zu verhindern.

Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen liegen neu bei den Delegierten der Verbandsgemeinden und nicht mehr bei den Gemeinden selbst. In den einzelnen Gemeinden werden jeweils nur die Gemeindeanteile (gemäss Kostenschlüssel) wirksam, nicht jedoch die Gesamtkosten des Geschäfts. Dadurch wirken sich für die einzelne Gemeinde nach Aufteilung der Kosten die hoch erscheinenden Aufwendungen für ein Geschäft nicht mehr massiv aus. Das führt dazu, dass solche Teilbeträge eines Geschäftes, welche gemäss Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden noch im Kompetenzbereich der Stadt- oder Gemeinderäte liegen, nicht durch Volksabstimmungen beschlossen werden müssen.

Interessenwahrung der Gemeinden

Die Interessen der Gemeinden sollen mit der Vertretung im Vorstand wie auch in der Delegiertenversammlung weitgehend gewahrt werden. Insbesondere der Delegiertenversammlung kommt die Rolle zu, für die Geschäfte Mehrheiten zu suchen. Nach der erfolgten Statutenanpassung können die Stimmberechtigten der Gemeinden zudem von der Möglichkeit des fakultativen Referendums Gebrauch machen.

Stimmberechtigte

Für die Einreichung einer Initiative wurde die Zahl der erforderlichen Unterschriften auf 2'000 festgesetzt. Aufgrund der intensiven Bautätigkeit im Bezirk Dietikon ist weiterhin von einem Bevölkerungswachstum auszugehen.

Die Statutenänderungen werden als zweckmässig und sinnvoll erachtet.

Referent: Sozialvorstand Johannes Felber

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Daniel Müller
Stadtschreiberin-Stv.

DM/GZ/LF1214Weisung Statuten SDL neu.doc

versandt am: